

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Röfingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Röfingen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindeteil Röfingen der Gemeinde Röfingen
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Memmingen (VR.-Nr. 454) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Röfingen, insbesondere durch das Werben und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 69 der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen als Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Kinder und Jugendliche
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein ausscheiden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge und besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen. Die Zustimmung muss sich auch auf das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung erstrecken (§ 13 Absatz 2).
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Wird in der nächsten Vorstandssitzung keine Entscheidung herbeigeführt, dann gilt der Mitgliedsantrag als angenommen.

4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorstand erklärt werden. Bezüglich der Schriftform gilt § 126 BGB. Der Austritt wird sofort mit dem Zugang der Erklärung beim 1. oder 2. Vorstand wirksam. Eine anteilige Rückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrags (§ 6) erfolgt nicht.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht gem. § 6 im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt zum 31. Dezember und darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen. Bezüglich der Schriftform gilt § 126 BGB. Der Ausschluss wird sofort mit Zugang der Erklärung beim Mitglied wirksam. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung des laufenden jährlichen Mitgliedsbeitrags (§ 6) sowie auf etwaigen Rückständen bleibt hiervon unberührt.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich im Sinne des § 126 BGB oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich gemäß § 126 BGB mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich gem. § 126 BGB beim 1. oder 2. Vorstand einzureichen. Es gelten hier die allgemeinen Zugangsregeln des BGB. Das Mitglied hat die form- und fristgerechte Berufung im Streitfall nachzuweisen. Ist Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen; wird die Berufung vom Vorstand nicht der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden (1. Vorstand),
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand),
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,

5. dem Kommandanten, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird,
6. den stellvertretenden Kommandanten, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt werden,
7. den Zugführern, soweit sie jeweils dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt werden,
8. den Gruppenführern, soweit sie jeweils dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt werden,
9. zwei Jugendwarten, soweit sie jeweils dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt werden,
10. zwei Vertrauensleuten gemäß § 11 dieser Satzung.
11. dem Leiter der Kinderfeuerwehr gemäß § 12 dieser Satzung, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 dieser Satzung gewählt wurde.

2) Die unter Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 4 genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils stets in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei zwischenzeitlichen Wahlen eines in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitglieds gilt dessen jeweilige Amtszeit nur bis zur periodischen Neuwahl.

3) Die unter Absatz 2 Nummern 5 und 6 genannten Personen sind auf Grund ihres öffentlichen Amtes, welches ihnen von der Gemeinde Röfingen verliehen wird, bestimmt. Die unter Absatz 2 Nummer 7 und 8 genannten Personen werden vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Röfingen bestimmt. Die unter Absatz 2 Nummer 9 genannten Personen, werden in der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Röfingen als gemeindliche Einrichtung gewählt oder in einem sonstigem rechtlich zulässigen Verfahren bestimmt.

4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines unter Absatz 1 genannten Mitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gemäß § 126 BGB gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. für den Fall des gleichzeitigen Rücktritts des gesamten Vorstandes, gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Rücktritt des Vorsitzenden erfolgt gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Rücktritt des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden.

5) Ein Datenschutzbeauftragter (§ 17 Abs. 6) wird nicht Teil des Vorstandes. Dieser berät nur den Vorstand bei datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. Er kann auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Vertretung

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 150,00 € für den Verein verbindlich einzugehen, ausgenommen jedoch Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen. Für Rechtsgeschäfte in

Höhe ab 150,01 € und für Grundstücksgeschäfte aller Art sowie die Aufnahme von Belastungen ist die Zustimmung oder Genehmigung des Vorstands (§ 9 Nr. 5) erforderlich.

4) Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, selbständig geführt.

§ 9 Zuständigkeit, Sitzung des Vorstands

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Erstellung des Jahres- und des Kassenberichts.
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die nicht gemäß § 8 der Zuständigkeit des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden unterliegen, sowie Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und die Aufnahme von Belastungen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
8. Bestellung des Leiters und eventuell seines Stellvertreters der Kinderfeuerwehr (§ 12)
9. Bestellung und Ernennung eines Datenschutzbeauftragten (§ 16 Abs. 6)

2) Für die Sitzung des Vorstands sind dessen Mitglieder (§ 7 Abs. 1) vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens fünf Tage vorher einzuladen. Die Einladung kann schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail, Fax) oder mündlich erfolgen.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. - bei dessen Verhinderung - die des stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. - bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden - die des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds, welcher zu Beginn der Sitzung von den erschienenen Vorstandmitgliedern ernannt wird.

4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Vertrauensleute

1) Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, den aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei der Lösung persönlicher Probleme, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst entstehen, behilflich zu sein. Sie sind gewählte Vertreter der aktiven Mitglieder gegenüber dem Vorstand und dem Kommandanten.

2) Die Vertrauensleute müssen aktives Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Die in § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 genannten Personen dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden.

3) Die Vertrauensleute werden durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Röfingen im Rahmen der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

4) Es sind zwei Vertrauensleute zu wählen.

§ 12 Kinderfeuerwehr

1) Der Verein kann eine Kinderfeuerwehr bilden. Die Bildung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

2) In die Kinderfeuerwehr können alle Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahr aufgenommen werden.

3) Die Bestellung und Abberufung des Leiters der Kinderfeuerwehr erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands in einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch einen Stellvertreter des Leiters bestellen bzw. abberufen. Der Stellvertreter des Leiters der Kinderfeuerwehr wird jedoch nicht Mitglied des Vorstands. Der Stellvertreter ist aber berechtigt, als Vertretung des Leiters im Falle seiner Verhinderung dessen Stimmrecht im Vorstand auszuüben und an der Vorstandssitzung teilzunehmen. Eine Verhinderung des Leiters liegt bereits dann vor, wenn der Leiter nicht zur Vorstandssitzung entschuldigt oder unentschuldigt erscheint.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist jeweils die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einem Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, wenn er im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist unzulässig. Das passive Wahlrecht entsteht mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt oder dies in der Satzung vorgeschrieben ist.

6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

7) Die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- 1) eine besondere öffentliche Belobigung (Ehrung) ausgesprochen werden,
- 2) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Röfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für einen Verein mit Sitz im Gemeindeteil Röfingen zu verwenden hat, welcher der Förderung des Feuerschutzes im Sinne dieser Satzung zuzuordnen ist, oder Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Röfingen der Gemeinde Röfingen oder einer anderen anerkannten gemeinnützigen Hilfs- und/oder Rettungsorganisation im Sinne der Abgabenordnung, soweit die Auflösungsversammlung nichts anderes bestimmt

§ 17 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6) Ist zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, so wird dieser vom Vorstand gem. § 7 Abs. 1 ausgewählt und bestellt. Der Vorstand kann auch ohne Rechtspflicht einen Datenschutzbeauftragten auswählen und bestellen. Dieser ist dann einem gesetzlich notwendig zu bestellenden Datenschutzbeauftragten bezüglich seiner Stellung im Verein gleichgestellt.

7) Der 1. Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes im Verein zuständig. Ist der 1. Vorstand verhindert, fällt die Zuständigkeit auf den 2. Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten, Beschlussfassung

1) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2021 von 40 anwesenden Mitgliedern, bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen, beschlossen.

3) Die Satzung wird dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt. Wenn dies rechtlich erforderlich ist, ist sie auch der der Gemeinde Röfingen und dem für den Verein zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Röfingen, den 10.09.2021

gez. Fluhr

1. Vorstand
Freiwillige Feuerwehr Röfingen e.V.

gez. König

2. Vorstand
Freiwillige Feuerwehr Röfingen e.V